

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/29 6Ob594/80, 10Ob2335/96x, 1Ob177/14g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1980

Norm

ABGB §664

ABGB §685

ABGB §686

Rechtssatz

Beim Vermächtnis eines bestimmten Geldbetrages (hier S 150.000,--) aus einem bestimmten Guthaben des Erblassers (hier Guthaben bei einer Lagerhausgenossenschaft) steht dem Vermächtnisnehmer nur der vermachte Betrag samt den gesetzlichen Verzugszinsen ab seiner Fälligkeit (§ 685) zu. Er hat aber keinen Anspruch auf den Teil der höheren Verzinsung dieses Guthabens durch die Genossenschaft, der auf die vermachten S 150.000,-- entfällt, da kein Förderungsvermächtnis im engeren Sinn des § 664 ABGB, sondern das Vermächtnis eines bestimmten Geldbetrages vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 594/80
Entscheidungstext OGH 29.10.1980 6 Ob 594/80
SZ 53/135
- 10 Ob 2335/96x
Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2335/96x
Auch; nur: Beim Vermächtnis eines bestimmten Geldbetrages (hier S 150.000,--) aus einem bestimmten Guthaben des Erblassers (hier Guthaben bei einer Lagerhausgenossenschaft) steht dem Vermächtnisnehmer nur der vermachte Betrag samt den gesetzlichen Verzugszinsen ab seiner Fälligkeit (§ 685) zu. (T1) Veröff: SZ 69/247
- 1 Ob 177/14g
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 177/14g
Vgl; Beisatz: Zieht der Nachlass (Erbe) die Forderung ein, so schuldet er dem Legatar den erlangten Betrag als stellvertretenden Vorteil. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0012617

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at